

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 6 / 2019

Mittwoch, 6. März 2019

10. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Der **Landkreis Forchheim** bietet zum 01. September 2020 mehrere Ausbildungsplätze

**zum Beamten/zur Beamtin (m/w/d)  
für die zweite Qualifikationsebene in  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen**

an. Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibungen sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de) und dort unter der Rubrik Karriere.



2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Facility Management an der Dienststelle Ebermannstadt

**1 Techniker/in oder Meister/in für den Hochbau  
(m/w/d) unbefristet**

sowie

**1 Architekten/in oder Ingenieur/in für den Hochbau  
(m/w/d) befristet für zwei Jahre.**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibungen sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de) unter der Rubrik Karriere.



### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Stellenausschreibung; zum Beamten/zur Beamtin (m/w/d) für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
2. Stellenausschreibung; zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Facility Management an der Dienststelle Ebermannstadt 1 Techniker/in oder Meister/in für den Hochbau (m/w/d) unbefristet sowie 1 Architekten/in oder Ingenieur/in für den Hochbau (m/w/d) befristet für zwei Jahre.
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019
4. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogasanlage der Pennig Friedrich GbR, Oberfellendorf 25, 91346 Wiesental, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 303 und 302/1 Gemarkung Oberfellendorf, Markt Wiesental
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2019
6. Wasserrecht und UVPG; Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das Entnehmen von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II und III auf den Grundstücken Fl.Nr. 276 und 1329 der Gemarkung Pettensiedel durch den Markt Igensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Igensdorf
7. 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 19.03.2019 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon
8. 53. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten am Mittwoch, 20.03.2019 um 15:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 15.02.2019, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.213.500,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 88.100,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 904.400,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf 4.849 Einwohner festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 186,51 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Dormitz, 26.02.2019

Franz Schmidlein

Gemeinschaftsvorsitzender

4.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-1705.04-205/2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas sowie wesentliche Änderungen an der bestehenden Biogasanlage der Pennig Friedrich GbR, Oberfellendorf 25, 91346 Wiesental, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 303 und 302/1 Gemarkung Oberfellendorf, Markt Wiesental**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Pennig Friedrich GbR betreibt seit November 2010 auf den o. g. Grundstücken eine Biogasanlage, die mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 31.03.2010 (Az. 4/41-20090788), geändert mit Bescheid vom 14.07.2011 (Az. 4/41-20110210), baurechtlich genehmigt worden ist.

Mit Anzeige vom 27.08.2012 hat die Pennig Friedrich GbR die Biogasanlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG als sog. Altanlage ordnungsgemäß angezeigt. Im Jahr 2012 wurde von der Pennig Friedrich GbR der Vorplatz der Fahrhilfanlage mit einer Asphaltdecke befestigt. Für die Maßnahme war weder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, noch eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich. Diese konnte daher im Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG durchgeführt werden. Im Jahr 2015 wurde von der Pennig Friedrich GbR eine Containertrocknungsanlage für Schüttgüter - bestehend aus 1 Technikcontainer und 4 Trocknungscontainern - auf Grundstück Fl.Nr. 302/1 (Gemarkung Oberfellendorf) errichtet. Da die Containertrocknungsanlage keine Nebeneinrichtung der

Biogaserzeugung darstellt, wurde diese nicht immissionsschutzrechtlich, sondern baurechtlich mit Bescheid vom 22.04.2015 (Az. 4/41-20150004) genehmigt.

Im Rahmen des jetzigen Genehmigungsantrags sollen die beiden bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von insgesamt 0,759 MW um ein drittes Ag-gregat mit einer FWL von 0,878 MW erweitert werden, die beste-hende Fahrloanlage erweitert werden, die bestehende Umwallung (Havarie-Wall) den entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen angepasst und verbreitert werden sowie entsprechende natur-schutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen) durchge-führt werden. Im Detail wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Mit Antrag vom 09.05.2017 wurde von der Pennig Friedrich GbR eine Baugenehmigung für die geplante Erweiterung der bestehen- den Fahrloanlage beantragt sowie ein Freiflächengestaltungsplan (FGP) und die darin von der Fachplanerin dargestellten bzw. festge- setzten Maßnahmen (Verbreiterung Wall) und naturschutzfachli- chen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen) eingereicht. Dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 18.09.2017 (Az. 4/41-20170514) baurechtlich genehmigt.

Die Biogaserzeugungsanlage selbst stellt eine genehmigungsbe- dürftige Anlage nach Anhang 1 Nr. 8.6.3.2 der 4. BImSchV dar. Mit der erstmaligen Genehmigungspflicht des BHKW wird die Bio- gaserzeugungsanlage jedoch zur Nebeneinrichtung des BHKW im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, auf die sich das Geneh- migungserfordernis für das BHKW erstreckt.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Ver- ordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über geneh- migungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 des An- hangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas der immissions- schutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleis- tung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Die immissionsschutz- rechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrich- tungen der Biogasanlage, wie z. B. Siloplaten, Fermenter, Nachgä- rer, Endlager etc..

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vor- schriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forch- heim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Be- rücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Um- weltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Ver- pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformati- onen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 01.03.2018

gez.

Steblein  
Regierungsrätin

5.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffstei- ner Gruppe für das Haushaltsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe wurde durch das Landratsamt Forch- heim mit Schreiben vom 15.02.2019, Az.: 2/21 – 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Be- standteile.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öf- fentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloff- steiner Gruppe folgende Haushaltssatzung

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.207.300,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.057.700,00 €  
festgesetzt.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festge- setzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dormitz, 26.02.2019

Holger Bezold

Verbandsvorsitzender

6.  
Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht  
Az.: 42-6410-22/18

**Wasserrecht und UVPG;  
Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das Entnehmen von  
Grundwasser aus den Tiefbrunnen II und III auf den Grund-  
stücken Fl.Nr. 276 und 1329 der Gemarkung Pettensiedel durch  
den Markt Igensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des  
Marktes Igensdorf**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit Schreiben vom 13.03.2018 beantragte der Markt Igensdorf die beschränkte Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II und III bis 31.12.2022, da die derzeit gültige Gestattung zum 31.12.2019 ausläuft.

Das Entnehmen von Grundwasser in der beantragten Höhe (100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> jährlich) fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, sofern nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Maßnahme (hier Grundwasserentnahme) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Zu den Umweltauswirkungen wurden der amtliche Sachverständige (das Wasserwirtschaftsamt Kronach) sowie die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim gehört. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass weder ein Natura-2000-Gebiet, noch ein Biotop von der Grundwasserentnahme berührt seien und daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus o.g. Gründen entbehrlich.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 28.02.2019

Steblein  
Regierungsrätin

7.

**15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am Dienstag, 19.03.2019 um 16:00 Uhr im Landratsamt  
Forchheim, Kulturraum St. Gereon**

**TAGESORDNUNG:**

Öffentlicher Teil

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2018
2. 19/1216  
Familienförderprogramm ELTERNTALK
3. 19/1217  
Entwicklung der Familienstützpunkte im Landkreis Forchheim; Finanzierung
4. 19/1218  
Vorstellen der Homepage FamilienLeben
5. 19/1219  
Anpassung der Vollzeitpflegerichtlinien ab 01. Januar 2019
6. 19/1220  
Kindertagespflege; Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 17.07.2018
7. 19/1221  
Ausbau der Förderstruktur der Erziehungsberatungsstelle
8. 19/1222  
Änderung der Ausschussbesetzung des Jugendhilfeausschusses
9. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 27.02.2019

Dr. Hermann Ulm  
Landrat

8.

**53. Sitzung des Ausschusses  
für Bau- und Verkehrsangelegenheiten am Mittwoch,  
20.03.2019 um 15:00 Uhr im Landratsamt Forchheim,  
Kulturraum St. Gereon**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil**

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 19.02.2019
2. 19/1228  
Digitalisierungskonzept für die Landkreisschulen;  
Vorstellung des aktuellen Sachstandes
3. 19/1226  
Landratsamt Forchheim;  
Neu- und Erweiterungsbau;  
Vorgehängte Plattenfassade BT D;  
Auftragsvergabe
4. 19/1227  
Landratsamt Forchheim;  
Neu- und Erweiterungsbau;  
Tischlerarbeiten-Innentüren;  
Auftragsvergabe
5. 19/1234  
Landratsamt Forchheim;  
Neu- und Erweiterungsbau;  
Archäologische Grabung;  
Auftragserweiterung
6. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 07.03.2019

Dr. Hermann Ulm  
Landrat